

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 15. 3. 2023

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
Bek. 7. 2. 2023, Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover	232	
Bek. 7. 2. 2023, Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover	232	
RdErl. 3. 3. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	233	20444
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
Erl. 15. 3. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe 77100	234	
Bek. 8. 3. 2023, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal)	234	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 1. 3. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)	236	78210
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		
Bek. 2. 3. 2023, Anerkennung der „Ibero-Amerika Institut Stiftung Dr. Weiershäuser“		239
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 28. 2. 2022, Aufhebung der „Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen“		239
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 15. 3. 2023, Öffentliche Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Leitung Doltern — Alfstedt — Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG		239
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 20. 2. 2023, Entscheidung nach dem BBergG; Öffentliche Bekanntmachung (K+S Baustoffrecycling GmbH, Sehnde)		241
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 15. 3. 2023, Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (RWE Generation SE — Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal und Einleitung von gereinigtem Abwasser über einen namenlosen Vorfluter in die Ems)		243
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 24. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MSW-Chemie GmbH, Langelsheim)		244
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 23. 2. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EWE Netz GmbH, Oldenburg [Oldenburg])		244
Stellenausschreibungen		245

C. Finanzministerium

Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover

Bek. d. MF v. 7. 2. 2023 — 45/10600/01/01 —

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 915), zuletzt geändert durch Bek. v. 13. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 21)

Der Brandkassenausschuss der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat am 9. 12. 2021, per Umlaufbeschluss zum 18. 3. 2022 und am 6. 12. 2022 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlasse vom 25. 4. 2022 und 7. 2. 2023 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 232

Anlage

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) im Absatz 2 Satz 1 wird nach „die Anstalt im“ das Wort „niedersächsischen“ eingefügt,
 - b) Im Absatz 2 Satz 2 wird nach „Geschäfte in deren“ das Wort „niedersächsischen“ eingefügt,
 - c) der Absatz 3 wird neu eingefügt mit folgendem Inhalt:
„(3) Über ihr niedersächsisches Geschäftsgebiet hinaus kann die Anstalt kundenbegleitend ebenfalls Versicherungen übernehmen.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch wie folgt durchgeführt werden:
 - a) Ausschließlich über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht;
 - b) Als Präsenzsitzung unter zeitgleicher Hinzuschaltung einzelner Mitglieder über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht.“
 - b) der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11
 - c) im bisherigen Absatz 10 werden die Wörter „anwesend sind“ durch „teilnehmen.“ ersetzt.
 - d) Absatz 11 wird zu Absatz 12
 - e) im bisherigen Absatz 11 wird im Satz 1 das Wort „anwesenden“ durch „teilnehmenden“ ersetzt.
 - f) Absatz 12 wird zu Absatz 13
 - g) Absatz 13 wird zu Absatz 14
 - h) Absatz 14 wird zu Absatz 15
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:
„9. die Empfehlung zur Bestellung des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags und Entgegennahme des Prüfungsberichts,“
 - b) § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Beschluss über die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Sitzungen des Brandkassenausschusses finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch wie folgt durchgeführt werden:
 - a) Ausschließlich über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht;

somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht;

- b) Als Präsenzsitzung unter zeitgleicher Hinzuschaltung einzelner Mitglieder über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht.“
- b) der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9
- c) im bisherigen Absatz 8 werden im 1 Satz die Wörter „anwesend sind“ durch „teilnehmen“ ersetzt
- d) der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10
- e) im bisherigen Absatz 9 wird im Satz 1 das Wort „anwesenden“ durch „teilnehmenden“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) in Ziffer 18 wird der „..“ durch ein „..“ ersetzt
- b) nach Ziffer 18 wird folgendes eingefügt:

„19. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Empfehlung des Aufsichtsrats. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.“

Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover

Bek. d. MF vom 7. 2. 2023 — 45/10600/01/01 —

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 912), zuletzt geändert durch Bek. v. 23. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 345)

Die Trägerversammlung der Provinzial Lebensversicherung Hannover hat am 9. 12. 2021, per Umlaufbeschluss zum 18. 3. 2022 und am 6. 12. 2022 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlasse vom 25. 4. 2022 und 7. 2. 2023 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 232

Anlage

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) nach „Brandkasse Hannover“ wird „zu 90 %“ und nach „Giroverband“ „zu 10 %“ eingefügt,
 - b) die Wörter „je zur Hälfte“ werden gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - „70 — 76“ wird ersetzt durch „128 — 129“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch wie folgt durchgeführt werden:
 - a) Ausschließlich über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht;
 - b) Als Präsenzsitzung unter zeitgleicher Hinzuschaltung einzelner Mitglieder über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht.“
 - b) der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10
 - c) im bisherigen Absatz 9 werden die Wörter „anwesend sind“ durch „teilnehmen.“ ersetzt.
 - d) Absatz 10 wird zu Absatz 11
 - e) im bisherigen Absatz 10 wird im Satz 1 das Wort „anwesenden“ durch „teilnehmenden“ ersetzt.
 - f) der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12

- g) der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 13
h) der bisherige Absatz 13 wird zu Absatz 14
4. § 12 wird wie folgt geändert:
a) im Absatz 2 Ziffer 8 werden nach „die“ die Wörter „Empfehlung zur“ eingefügt
b) im Absatz 2 Ziffer 8 wird vor „Erteilung“ das Wort „die“ eingefügt,
c) im Absatz 3 werden nach „Stellvertreter“ die Wörter „des Abschlussprüfers“ gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Den Vorsitz führt ein von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benannte Mitglied. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied wird vom Sparkassenverband Niedersachsen gestellt.“
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch wie folgt durchgeführt werden:
a) Ausschließlich über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht;
b) Als Präsenzsitzung unter zeitgleicher Hinzuschaltung einzelner Mitglieder über einen elektronischen Kommunikationsweg, der einen gegenseitigen sprachlichen und ggf. zusätzlich einen visuellen Austausch und somit eine Erörterung des Beschlussgegenstandes ermöglicht.“
c) der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6
d) im bisherigen Absatz 5 werden die Wörter „anwesend sind“ durch „teilnehmen.“ ersetzt
e) der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) Die Vertreterinnen und Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Beschlüsse können mit Ausnahme der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten mehrheitlich gefasst werden. Die Trägerversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
a) in Absatz 1 Ziffer 19 wird der „..“ durch ein „“ ersetzt,
- b) nach Ziffer 19 wird folgendes eingefügt:
„20. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Empfehlung des Aufsichtsrats. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Beschlüsse in den in Abs. 1 unter Ziff. 1, 5, 9 bis 13 und 17 bis 19 genannten Angelegenheiten können nur einstimmig gefasst werden. Hinsichtlich Ziff. 17 gilt dies nur, sofern Satzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Zusammensetzung des Trägerkreises, des Aufsichtsrats und der Trägerversammlung, den Vorsitz und stellv. Vorsitz in diesen Gremien sowie den in S. 1 beschriebenen Einstimmigkeitsvorbehalt betreffen.“
d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
-

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsförums
für Gebührenordnungsfragen**

**RdErl. d. MF v. 3. 3. 2023
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —**

— VORIS 2044 —

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 16. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 67)
— VORIS 2044 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2023 wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:
In Nummer 57 wird in der Spalte „Beschluss“ in Satz 2 nach dem Wort „Formblatt“ der Klammerzusatz „(z. B. von ParoStatus®)“ gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 233

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe

Erl. d. MW v. 15. 3. 2023 — 24-3206/0021 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1364)
— VORIS 77100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Abs. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „9 500“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.3.2 Satz 1 wird nach dem Wort „Festbetrag“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 234

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal)

Bek. d. MW v. 8. 3. 2023
— 31.1 30401-1.3.5/6 —

Bezug: Bek. v. 9. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1533)

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 2 Nr. 1 der NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 10. 2022 (Nds. GVBl. S. 641), werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal) einschließlich der Transport- und Umschlagbrücke, des Abzweigbauwerks, Betriebsgebäudes und der Anleger 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Wasserflächen hiermit wie folgt festgelegt:

— Transportbrücke:

Die westliche (landseitige) Grenze verläuft durch eine nach Norden und Süden verlängerte Linie entlang der westlichen Außenmauer des Deichbauwerks. Die südliche und nördliche Grenze wird jeweils durch eine Linie parallel zur Achse der Transportbrücke im Abstand von 50 m hierzu gebildet.

— Umschlagbrücke:

Die östliche (fahrwasserseitige) Grenze verläuft parallel zur Achse des Bauwerks, vom Nordende dieser Brücke in einem Abstand von 300 m bezogen auf die Fendertafeln des Anlegers 1 bis zu einem Punkt parallel zum Bauwerkssjoch Nummer 49. Von diesem Punkt aus im weiteren Verlauf mit einer Distanz von 50 m parallel zur Achse des Bauwerks bis zum Südende der Umschlagbrücke. Die landseitige Grenze verläuft parallel im Abstand von 100 m von den Fendertafeln der Anleger 2 und 3. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung im Abstand von 50 m vom Nordende des Pollersteges gebildet. Die südliche Grenze ist die Verlängerung der Grenze der Transportbrücke bis zur östlichen Grenzlinie.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Nummer 1 ist maßgeblich.
3. Diese AV gilt ab dem 16. 3. 2023. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

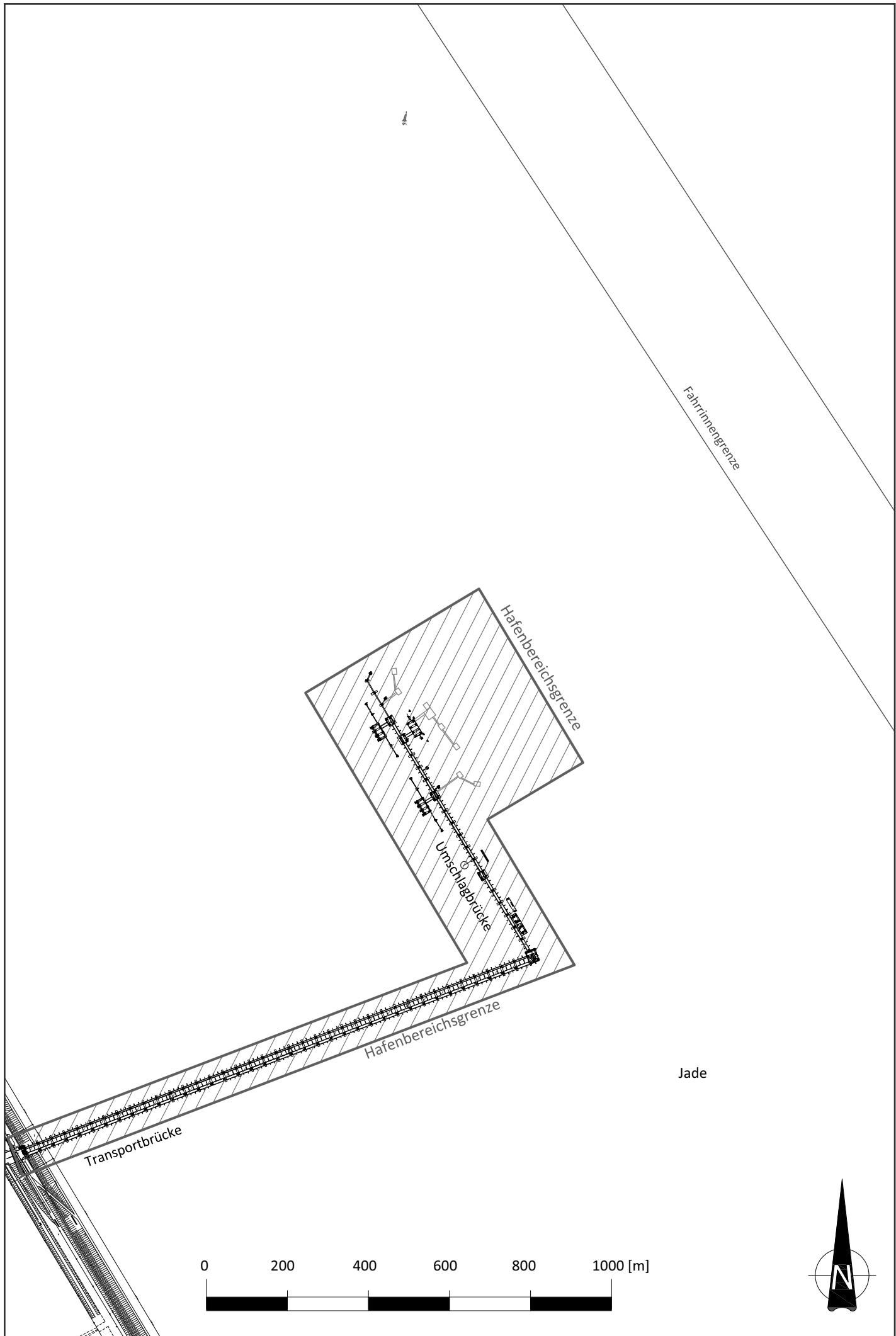
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Ref. 31.1, Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostudien aus. Sie ist auch im Internet unter https://www.mw.niedersachsen.de/download/189909/Allgemeinverfuegung_zur_Festlegung_des_Hafenbereichs_der_Umschlaganlage_Voslapper_Groden_Vynova_Terminal_PDF_nicht_barrierefrei_.pdf aufrufbar.

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 31.1 als Hafenbehörde**

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 234



H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2023 — 60150/6-13 —

— VORIS 78210 —

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1289)
— VORIS 78210 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt zusammen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus Landesmitteln Zuwendungen für die Umsetzung von Regionalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159; Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16), geändert durch Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 10. 2022 (ABl. EU Nr. L 275 S. 23),
- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. 2. 2022 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- des NEFG.

1.3 Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch die Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte (REK) im ländlichen Raum, die den Regionen dabei helfen, den Übergang in eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

1.4 Die Förderung erfolgt grundsätzlich im ländlichen Gebiet des Programmgebiets entsprechend der Definition im GAP*-Strategieplan.

Ländliches Gebiet in Niedersachsen, Bremen und Hamburg ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Orts- und Stadtteile gefördert werden. Diese Orts- und Stadtteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.

Förderungen außerhalb dieser Gebiete sind zulässig, wenn sich das Vorhabenziel auf die LEADER-Region und den ländlichen Raum bezieht.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- 2.1.1 Vorhaben im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte,
- 2.1.2 Kooperationsvorhaben im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region einschließlich Anbahnungskosten, soweit eine konkrete Idee oder Vorhabenplanung für ein Kooperationsvorhaben glaubhaft gemacht werden kann. Möglich sind:
 - transnationale Kooperationsvorhaben (Vorhaben mit Regionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten),
 - gebietsübergreifende Kooperationsvorhaben (Kooperationen innerhalb Niedersachsens oder Vorhaben mit Regionen anderer Bundesländer),
- 2.1.3 laufende Ausgaben der Lokalen Aktionsgruppen LEADER (LAG) im Rahmen der Verwaltung der Umsetzung der Strategie einschließlich der Information und Aktivierung der potenziellen lokalen Akteurinnen und Akteure (Sensibilisierungskosten). Hierunter zu verstehen sind insbesondere Ausgaben für:
 - Regionalmanagement und Geschäftsstelle (Personal- und Sachausgaben),
 - Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
 - Sensibilisierung der lokalen Akteurinnen und Akteure,
 - Schulungen,
 - Veranstaltungen, Messen,
 - Vernetzungsaktivitäten im Rahmen der LEADER-Netzwerke.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- kommunale Pflichtaufgaben einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Planungsleistungen,
- Aufwendungen, die dem laufenden Betrieb des Förderobjekts zuzurechnen sind (Unterhaltungsarbeiten) sowie Ersatzinvestitionen/-beschaffungen,

^{*}) GAP = Gemeinsame Agrarpolitik. Der GAP-Strategieplan ist einsehbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft https://www.bmel.de/DE/home/home_node.html und dort über den Pfad „Themen > Landwirtschaft > EU-Agrarpolitik + Förderung > Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) > Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihre Umsetzung in Deutschland.

- die Umsatzsteuer, ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände,
- die Grunderwerbsteuer,
- der Kauf von Lebendinventar,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung, die über den in Nummer 2.1.3 genannten Umfang hinausgehen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen (Ausnahme: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen).
- Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (AFP) sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben entweder Teil eines integrierten Vorhabens ist, oder einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der im REK formulierten Ziele der LAG aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet. Vorhaben, die nicht der technischen Basis-Straßenverkehrsinfrastruktur zuzuordnen sind, sind förderfähig, insbesondere im Bereich der Bildung, Fürsorgedienstleistungen einschließlich Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Freizeit.
- Erwerb von Geschäftsanteilen,
- Schuldzinsen, Abschreibungen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Kontoführungsgebühren, Buchführungs kosten, Skonti,
- Bußgelder, Strafen, Prozesskosten,
- Reisekosten.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- LAG, soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- von einer LAG beauftragte Partnerinnen und Partner und Stellen soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen (nicht für die in Nummer 2.1.3 genannten Maßnahmen),

soweit nicht im jeweiligen REK der Region weiter einschränkende Regelungen getroffen wurden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein positiver Beschluss des LAG Entscheidungsgremiums einer für die Förderperiode 2023–2027 ausgewählten LEADER-Region liegt unter Anwendung der im REK festgelegten Auswahlkriterien vor. Für die Abwicklung von Vorhaben aus der Förderperiode 2014–2022 kann entsprechend der Vorgaben des jeweiligen REK dieser Beschluss durch einen positiven Beschluss des Entscheidungsgremiums aus der Förderperiode 2014–2022 ersetzt werden.

4.2 Ein Kooperationsvorhaben muss immer den Vorgaben des REK jeder beteiligten LAG entsprechen.

4.3 Werden Leistungen des Regionalmanagements als Dienstleistungsauftrag vergeben, so ist das Vergaberecht einzuhalten. Soweit für Leistungen des Regionalmanagements Personal beim Vorhabenträger eingestellt wird, gelten die beim Vorhabenträger geltenden Bestimmungen zu Stellenausschreibungen. Die Förderung von eingestelltem Personal im Regionalmanagement erfolgt über Einheitskosten entsprechend der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben des MF. Erfolgt eine Bewilligung der Zuwendung über eine Laufzeit von mehr als drei Jahren so erhöht sich der in der Anlage genannte Betrag um 10 % ab dem vierten Förderjahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 %, bei Einsatz von Landesmitteln bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, soweit nicht geringere Fördersätze im jeweiligen REK der Region festgelegt wurden.

5.3 Abweichend von Nummer 5.2 darf für Investitionen i. S. des Artikels 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die Zuwendung 65 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Eine Ausnahme bilden Basisdienstleistungen i. S. von Artikel 73 Abs. 4 Buchst. c Nr. ii der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115. Als Basisdienstleistungen i. S. des Artikels 73 gelten Interventionen zur Stimulierung des Wachstums und der Förderung der ökologischen und sozio-ökonomischen Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete, insbesondere durch die Entwicklung der lokalen und sozialen Infrastruktur und der lokalen Grundversorgung (beispielsweise auch in den Bereichen Freizeit, Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie der Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften. Ziel ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungen sicherzustellen, um Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und die negativen Folgen des demographischen Wandels auf die wohnortnahe Versorgung einzudämmen. Zu den Basisdienstleistungen zählen damit insbesondere

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert,
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen in überwiegendem öffentlichem Interesse,
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basiseinrichtungen für die ländliche Bevölkerung wie beispielsweise Nah-/Grundversorgungseinrichtungen oder ländliche Dienstleistungsagenturen und die dazugehörige Infrastruktur,
- Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien für Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in ländlichen Räumen,
- Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen,
- Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturrund Naturerbes von Dörfern, von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Schärfung des Umweltbewusstseins,
- Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern,
- Investitionen zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu leisten.

Sofern eine Höchstzuwendung festgelegt wurde und die Anwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4 Vorhaben mit einem Zuwendungsbetrag unter 500 EUR und 1 000 EUR bei Gebietskörperschaften werden nicht gefördert.

5.5 Der Zuwendungsbetrag darf für ein einzelnes Vorhaben in den Teilmaßnahmen der Nummern 2.1.1 oder 2.1.2 grundsätzlich entweder nicht mehr als 20 % des Gesamtbudgets der Lokalen Aktionsgruppe oder 250 000 EUR betragen soweit nicht im jeweiligen REK der Region weiter einschränkende Regelungen getroffen wurden.

5.6 Bei Vorhaben niedersächsischer Regionen mit Regionen aus anderen Bundesländern dürfen je Region Fördermittel bis zu einer Höhe von 5 000 EUR je Vorhaben und bis maximal 100 000 EUR über den gesamten Förderzeitraum für Investitionen oder Leistungen in anderen Bundesländern eingesetzt werden.

5.7 Indirekte Personalausgaben bei Vorhaben werden als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der direkten Lohnkosten gefördert. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Büromaterial, anteilige Ausgaben für die Nutzung von Arbeitsgeräten (z. B. Kopierer, Drucker, Faxgeräte), Post- und Fernsprechgebühren sowie anteilige Büroräummiete einschließlich Heiz- und Nebenkosten und Versicherungen.

5.8 Bei der Anschubfinanzierung von Personal sind lediglich die Personalausgaben für ein Jahr — in Ausnahmefällen für zwei Jahre bei degressiver Staffelung — förderfähig.

5.9 Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Zuwendungszwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z. B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objekts liegt (z. B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

5.10 Kosten für den Grunderwerb im Rahmen eines Vorhabens werden bis zur Höhe von 10 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten bei der Berechnung des Förderbetrages berücksichtigt.

5.11 Bei der Festsetzung der Zuwendung können eigene Arbeitsleistungen der Begünstigten nach Nummer 3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen mit bis zu 60 % des Betrages berücksichtigt werden, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde (ohne Berechnung der Umsatzsteuer). Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Unbare Eigenleistung darf nicht zur Kofinanzierung von EU-Mitteln eingesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben — soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt — sind auf der Basis der Artikel 60 und 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) freigestellt. Soweit Vorhaben die Vorgaben der genannten Verordnung nicht erfüllen, müssen diese Vorhaben die Vorgaben der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung befolgen, soweit nicht Vorhaben auf der Grundlage anderer im GAP-Strategieplan programmierten Maßnahmen umgesetzt werden und diese gesondert notifiziert wurden. Für Vorhaben, die auch auf der Grundlage von Richtlinien zu Maßnahmen des EFRE, ESF, ELER oder EMFAF durchgeführt werden könnten und

deren Vorgaben entsprechen, gelten die dortigen beihilferechtlichen Bestimmungen.

6.2 Wird im Rahmen dieser Maßnahme Personal eingestellt, dessen Gehalt sich an den Einstufungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD oder TV-L) anlehnt, so muss auch die Arbeitsplatzbeschreibung den Tätigkeitsmerkmalen dieser Einstufung entsprechen.

6.3 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versetzen. Die Frist beträgt bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre, sowie bei technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung und endet mit Ablauf des fünften bzw. zwölften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres. In diesem Zeitraum führen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse, durch die ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder erhebliche Veränderungen der Art oder den Zielen des Vorhabens zu einer zumindest teilweisen Rückzahlung der gewährten Zuwendung.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV(ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, das NEFG sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörden sind die vier ÄrL Braunschweig, Leine-Weser (Sitz in Hildesheim), Lüneburg und Weser-Ems (Sitz in Oldenburg).

7.3 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über einen landesweit einheitlichen Antragsvordruck. Dieser steht im Internet unter www.leader.niedersachsen.de bereit oder kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.4 Die Vorhabenauswahl erfolgt in der LAG nach den im REK festgelegten Auswahlkriterien. Von der LAG ist vor Bewilligung die Einhaltung dieser Vorgaben zu bestätigen.

8. Schlussbestimmungen

Laufende Vorhaben, die nach der LEADER-Richtlinie in der Fassung vom 1. 8. 2019 (Bezugserlass) bewilligt wurden, werden weiterhin nach deren Regelungen, dem PFEIL-Programm der EU-Förderperiode 2014—2022 und den erlassenen Zuwendungsbescheiden spätestens bis zum 31. 12. 2025 umgesetzt und abgerechnet.

Rückfließende EU-Mittel der EU-Förderperiode 2014—2022 dürfen erneut für LEADER in Vorhaben gebunden werden. Es gelten dafür die Regelungen in Absatz 1. Näheres wird per Einzelerlass geregelt, sofern wiederzuwendende Mittelrückflüsse vorliegen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Amter für regionale Landesentwicklung
Lokalen Aktionsgruppen LEADER
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Ibero-Amerika Institut Stiftung Dr. Weiershäuser“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 2. 3. 2023
— 2.11741/40-368 —**

Mit Verfügung vom 31. 1. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 9. 2021 in der Fassung vom 24. 1. 2023 und der Stiftungssatzung gleichen Datums die „Ibero-Amerika Institut Stiftung Dr. Weiershäuser“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der wirtschaftswissenschaftlichen Lateinamerika- und Entwicklungsländerforschung an der Georg-August-Universität Göttingen, sowie die Förderung der Bildung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Ibero-Amerika Institut Stiftung Dr. Weiershäuser
Platz der Göttinger Sieben 3
37073 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 239

meinden Hagen im Bremischen/Schwanewede. Hierfür hat die TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 22. 2. 2023 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt. Für das Vorhaben besteht gemäß BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf.

Das Vorhaben berührt den Bereich zweier oberer Landesplanungsbehörden, nämlich neben dem ArL Lüneburg auch das ArL Weser-Ems. Die Zuständigkeit des ArL Lüneburg für die Durchführung des ROV wurde gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 NROG durch das ML als oberste Landesplanungsbehörde bestimmt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ergibt sich aus § 6 UVPG i. V. m. Nummer 19.1.1 der Anlage 1 UVPG. Das Raumordnungsverfahren schließt daher die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben umfasst folgende Gebiete:

- im Landkreis Stade: Hansestadt Stade, Samtgemeinden Fredenbeck, Harsefeld, Horneburg, Lühe und Oldendorf-Himmelpforten,
- im Landkreis Rotenburg (Wümme): Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle,
- im Landkreis Cuxhaven: Stadt Geestland, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt und Schiffdorf,
- im Landkreis Osterholz: Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Hambergen, Gemeinde Schwanewede,
- im Landkreis Wesermarsch: Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham, Gemeinden Berne, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland,
- Freie Hansestadt Bremen.

Die Verfahrensunterlagen der TenneT TSO GmbH sind wie folgt gegliedert:

- Anlage A Erläuterungsbericht:
 - Beschreibung des Vorhabens und seines Untersuchungsraums,
 - zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, des UVP-Berichts, der Natura 2000-Verträglichkeit und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags,
 - zusammenfassende Begründung der potenziellen Trassenachse der Freileitung und des Vorzugsstandorts des neuen Umspannwerks;
- Anlage B Raumverträglichkeitsstudie:
 - Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf textliche und zeichnerische Festlegungen aus Raumordnungsplänen, auf weitere Erfordernisse der Raumordnung, auf andere raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen und auf weitere raumbedeutsame öffentliche und private Belange,
 - zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Raumverträglichkeit von Trasse und Umspannwerk;
- Anlage C UVP-Bericht:
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
 - mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation von Umweltauswirkungen; Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind,

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Aufhebung der „Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 2. 2022
— 11741-R 21 —**

Mit Schreiben vom 28. 2. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen
Schiffgraben 6—8
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 239

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Raumordnungsverfahren
für die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern —
Alfstedt — Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)
und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich
der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede**
**Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens
mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit
und Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 15 ROG und § 10 NROG**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 15. 3. 2023
— 20223-02/EWL —**

Die TenneT TSO GmbH plant die Errichtung der Höchstspannungsleitung Dollern — Alfstedt — Hagen im Bremischen/Schwanewede — Elsfleth West mit einer Nennspannung von 380 kV (Elbe-Weser-Leitung; Vorhaben 38 nach dem BBPIG) und den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Ge-

- und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen,
- Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebiete,
 - allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts;
 - Anlage D Natura 2000-Verträglichkeit:
 - Methodendokument und Einschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete (18 FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet),
 - sieben Natura 2000-Vorprüfungen und 12 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen;
 - Anlage E Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung:
 - Relevanzprüfung und artbezogene Konfliktanalyse,
 - Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten aus den Bereichen Europäische Vogelarten mit Einzelartprüfung für Weißstorch, Kranich, Seeadler, Rohrdommel und Graureiher, Fischotter und Biber, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Libellen;
 - Anlage F Alternativenvergleich:
 - belangübergreifender Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung und mit einer Zusammenfassung der Prüfergebnisse der Korridor- und Trassenalternativenvergleiche,
 - Steckbriefe zum Wohnumfeldschutz;
 - Anlage G Materialband:
 - MB01 Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort,
 - MB02 Verfahrensabhängigkeit BBPIG-Vorhaben Nr. 38/Nr. 56 (P23/P119),
 - MB03 Vorstudie HDD Querung Elsflether Sand.

Als Anhänge sind den Anlagen A bis G der Verfahrensunterlagen fachliche Karten beigefügt, u. a. Korridornetz, potentielle Trassenachse, Raumwiderstände, Raumnutzungen, Schutzwerte gemäß UVPG, Natura 2000-Gebiete, Übersichtskarten zu Brut- und Gastvögeln, Detailkarten zu Gebäudeabständen im Bereich der Engstellen, Abschnittsbildung und Standortsuche Umspannwerk.

Die Verfahrensunterlagen können von jedermann auf der Internetseite www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-ewl bis mindestens zum 24. 5. 2023 eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen liegen ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit **vom 23. 3. bis einschließlich 24. 4. 2023** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Behördenzentrum Auf der Hude), Raum 3.111 (im 3. OG), während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr

(Ansprechpartner: Herr Seeck).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden individuell möglich (Tel. 04131 151324).

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die Zugänglichmachung der Verfahrensunterlagen erfolgt auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort unter dem Verfahrenstyp „Raumordnungsverfahren“.

Bis zum **24. 5. 2023** können zu dem Vorhaben von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden

- elektronisch an die E-Mail-Adresse rov-ewl@arl-lg.niedersachsen.de oder
- schriftlich an: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder
- zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Ansprechpartner: Herr Seeck).

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn diese dem ArL Lüneburg in elektronischer Form zugestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen nach Möglichkeit in elektronischer Form (also per E-Mail) abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe der Stellungnahme per E-Mail erhält die/der Stellungnehmende eine automatische Eingangsbestätigung des Mailprogramms.

Mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind für dieses Raumordnungsverfahren für das Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des ArL Lüneburg zu finden (<https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/190694/Informationen-zum-Datenschutz-ROV-EWL.pdf>).

Das ArL Lüneburg kann der TenneT TSO GmbH und den von ihr beauftragten Dienstleistern die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwideration zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Stellungnahmen und Äußerungen ist nicht vorgesehen.

Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Entscheidung nach dem BBergG;
Öffentliche Bekanntmachung
(K+S Baustoffrecycling GmbH, Sehnde)**

**Bek. d. LBEG v. 20. 2. 2023
— L1.4/L67120/01-04_07/2023-0001/001 —**

I.

Auf Antrag der K+S Baustoffrecycling GmbH hat das LBEG mit der Entscheidung vom 20. 2. 2023 — L1.4/L67120/01-04_07/2023-0001/001 — die Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ in 29339 Wathlingen (Landkreis Celle) gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 und § 55 BBergG zugelassen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden unter den Nummern IV bis VI gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Weiter wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i. V. m. §§ 9 und 15 NWG für die Errichtung eines Brunnens und die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der Brauchwassernutzung zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassungen erfolgten nach Maßgabe der in Nummer 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. 2. 2023 festgestellten Unterlagen sowie der in den Nummern 2, 6 und 10 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Befristungen, Vorbehalten, Nebenbestimmungen und Hinweisen.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 23. 3. bis 6. 4. 2023** (jeweils einschließlich) wie folgt aus:

— Samtgemeinde Wathlingen, Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen,

montags bis freitags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und

donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr;

— Samtgemeinde Flotwedel, Rathaus, Zimmer 56, Am alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen,

dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr.

Weitere Termine können unter den Telefonnummern 05149 181-0 und 05149 181-32 vereinbart werden.

— Gemeinde Uetze, Rathaus, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze,

montags und dienstags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Weitere Termine können unter der Tel. 05173 970-265 vereinbart werden.

— Stadt Burgdorf, Stadtplanungsabteilung, Vor dem Hannoverschen Tor 27, 31303 Burgdorf,

montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

13.30 bis 15.30 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die

Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Nummer VI) kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27 a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

III.

Die Planfeststellung umfasst die Abdeckung und Begründung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ ca. 1 km südwestlich der Ortschaft Wathlingen (Landkreis Celle).

Sie beansprucht derzeit eine Grundfläche von etwa 25 ha und enthält ca. 22 Mio. t Salz. Die Halde hat eine annähernd rechteckige Grundfläche und ein Hochplateau im westlichen Teil bei ca. 120 bis 128 m üNN (ca. 77 bis 85 m über der Umgebung). Im östlichen Teil befindet sich ein nierenförmiges Zwischenplateau bei ca. 80 bis 90 m üNN, an der südwestlichen Ecke der Halde ist ein ca. 150 m langer, ca. 26 m hoher Haldenfortsatz („Appendix“) vorhanden. Die Rückstandshalde hat Böschungsneigungen im Verhältnis von ca. 1 : 1,7 (30°) bis 1 : 2,2 (39°).

Die Halde soll abgedeckt und begrünt werden, um den zukünftigen Anfall von Haldenwasser soweit zu minimieren, dass es von dem benachbarten Vorfluter „Fuhse“ aufgenommen werden kann. Zuvor muss jedoch eine ausreichend flache Böschung hergestellt werden. Beim Aufbau dieses Schüttkeils wird Boden- und Bauschuttmaterial verwertet. Das Gesamtvorhaben umfasst neben der Kalirückstandshalde eine Bauschuttrecyclinganlage (Recyclinganlage) und eine Löseanlage. Das Abdeckmaterial (ca. 600 000 t/a) wird über die Landesstraße L 311/Riedelstraße und den „Steigerring“ zur Recyclinganlage geliefert.

Hauptzweck der Recyclinganlage ist die Aufbereitung von Bauschutt zur Herstellung von Abdeckmaterial bestimmter Körnungen und Qualitäten sowie die Zwischenlagerung angelieferter Boden- und Bauschuttmaterialien. Darüber hinaus wird an der Recyclinganlage die Annahmekontrolle der Materialien durchgeführt, die auf der Halde eingebaut werden sollen. Sie wurde bereits im Rahmen eines vorzeitigen Beginns südöstlich der Kalihalde errichtet.

Im Zuge des ebenfalls im Rahmen eines vorzeitigen Beginns erfolgten Baus des Rückhaltebeckens war eine temporäre Grundwasserabsenkung (Baugrubenwasserhaltung) erforderlich. Die dabei anfallende Wassermenge wurde über einen zentralen Sammelpunkt in den bestehenden Haldenrand abgeleitet und von dort über vorhandene Rohrleitungen in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel eingeleitet.

Am nordöstlichen Rand der Recyclinganlage wurde ebenfalls im Rahmen eines vorzeitigen Beginns ein Brunnen für

die Entnahme von Grundwasser errichtet. Das Wasser soll in dem Regenrückhaltebecken der Recyclinganlage zwischen gespeichert und zur Befeuchtung von Fahrwegen zur Minde rung von Staubemissionen eingesetzt werden. Die Entnahmemenge beträgt maximal 360 m³/d und maximal 15 m³/h.

Für die Abdeckung wird die Variante 2 zugelassen. Im Vergleich zur beantragten Vorzugsvariante werden ca. 200 000 t des Appendix im Südwesten der Halde abgefräst, aufgelöst und in das stillgelegte Bergwerk Niedersachsen-Riedel eingeleitet. Alternativ wird das abgefräste Salz an geeigneten Stellen in die Bestandshalde eingebaut. Hierdurch werden die Flächeninanspruchnahme, der Bedarf an Abdeckmaterial und die Zeitdauer des Vorhabens verringert.

Parallel erhält die Halde eine Schrägdichtung an den Haldenflanken und eine Dichtungsschicht auf dem Haldentop. Für die Abdeckung selbst wird ein keilförmiger Erdkörper („Schüttkeil“) an die steile Böschung der Rückstandshalde geschüttet, der auf einer Sohdichtung lagert. Der Aufbau der Abdeckung erfolgt lagenweise. In dem Schüttkeil werden etwa alle 15 Höhenmeter 8 m breite Bermen angelegt. Die Teilböschungen zwischen den Bermen erhalten Neigungen bis 1 : 2,0, insgesamt ergibt sich für die Abdeckung ein mittlerer Böschungswinkel bis 1 : 2,45.

In den Schüttkeil soll Boden- und Bauschuttmaterial bis zum Zuordnungswert W 2 (=Z2) gemäß TR Bergbau 2020 eingebaut werden, auf dem Haldentop wird — abweichend vom Antrag — kein Boden- und Bauschuttmaterial aufgebracht. Die oberste Schicht des Überschüttungsmaterials („Deckschicht“) wird aus Bodenmaterial mit einer Mächtigkeit von mindestens ca. 3 m angelegt. Sie dient der Vegetation als durchwurzelbare Schicht („Rekultivierungsschicht“).

Es wird erforderlich, die an die Halde angrenzenden Wege zu verlegen bzw. deren Verlauf anzupassen. Für die durch das Vorhaben (teilweise) betroffenen Wirtschaftswege „Zum Bröhn“, „Heidestraße“ sowie den südlich der Halde gelegenen Verbindungsweg zwischen „Zum Bröhn“ und „Zum Dammfleth“ wird Ersatz geschaffen. Gleches gilt für Strom- und Gasleitungen sowie Telekommunikationslinien.

Die Recyclinganlage und die Löseanlage werden nach Abschluss der Abdeckung vollständig zurückgebaut und die Flächen wieder der ursprünglichen (landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt.

Durch die Abdeckung wird die Halde einige wenige Meter höher als derzeit, die Grundfläche wird sich allerdings von 25,1 ha auf 40,5 ha vergrößern. Die Abdeckung wird voraussichtlich nach ca. 20 Jahren fertiggestellt sein. Im Anschluss soll die abgedeckte Halde öffentlich zugänglich werden und der ruhigen Erholung dienen. Details dieser Nachnutzung können jedoch nicht in einem bergrechtlichen Verfahren geregelt werden.

Nach Fertigstellung der Haldenabdeckung und nach einer Nachlaufphase laut Planung von etwa 10 Jahren, spätestens jedoch mit Abschluss der Flutung des Grubengebäudes, soll das dann als Oberflächenabfluss und Drainageaustritt anfallende Wasser in die Fuhse eingeleitet werden. Die maximale Einleitung beträgt dann voraussichtlich 25 m³/h und 120 000 m³/a. Die Einleitung erfolgt wahrscheinlich gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserführung der Fuhse. Für die Einleitung in die Fuhse soll eine bereits vorhandene und zur Entnahme von Fuhsewasser genutzte Rohrleitung verwendet werden. Es wurde noch keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, da mit der Einleitung erst in ca. 30 Jahren begonnen werden soll. Es konnte jedoch bestätigt werden, dass dem Gesamtkonzept „Haldenabdeckung + Einleitung der Haldenwässer in die Fuhse“ keine bereits heute erkennbaren, unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

IV. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Auf Antrag vom 12. 12. 2017 der K+S Baustoffrecycling GmbH, Glückaufstraße 50, 31319 Sehnde wird der Rahmenbetriebsplan für die Abdeckung der Halde „Niedersachsen“ in 29339 Wathlingen unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Vorbehalten zugelassen,

- nachdem ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) durchgeführt worden ist,
- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeföhrten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- die Abdeckung und die Begründung der Rückstandshalde Niedersachsen gem. der Variante 2 (mit Abfräsen des Appendix im SW der Halde),
- die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage (Recyclinganlage),
- die Annahme und Verwertung von Bauschutt und Bodenmaterialien ≤ W 2 (Z 2) in einer Größenordnung von ca. 600 000 t/a,
- die Errichtung und den Betrieb einer Löseanlage sowie
- die Durchführung von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung festgelegten Einschränkungen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

- Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage (Recyclinganlage), die
- Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall gem. § 59 Abs. 3 KrWG, die
- Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG (Flurstücke 185/6 und 186/1, Flur 3, Gemarkung Wathlingen), sowie die
- Wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Anlage von zwei Kammmolchlaichgewässern (Flurstück 11, Flur 3, Gemarkung Nienhagen).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die 1. Planänderung des Vorhabenträgers oder Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in dieser Zulassung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

V. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Planfeststellungsbeschluss beigefügt ist eine Wasser rechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG für die Errichtung eines Brunns und die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der Brauchwassernutzung auf dem Flurstück 394, Flur 3 der Gemarkung Wathlingen für eine Entnahmemenge von max. 30 m³/Stunde, max. 360 m³/Tag und max. 48 750 m³/Jahr.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung/gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg einzulegen (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).

Gegen die zusammen mit der Rahmenbetriebsplanzulassung erteilte wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld erhoben werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Öffentliche Bekanntmachung**
**(RWE Generation SE — Entnahme von Wasser
aus dem Dortmund-Ems-Kanal und Einleitung
von gereinigtem Abwasser
über einen namenlosen Vorfluter in die Ems)**

Bek. d. NLWKN v. 15. 3. 2023
— GB 6. 62011-610-002 —

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 10 WHG i. V. m. § 2 IZÜV beantragt.

Gegenstand der vorliegenden Erlaubnisanträge ist die Entnahme von bis zu 23 979 000 m³/a Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal und die Einleitung von betrieblichem Abwasser bis zu einer Höhe von 1 084,4 l/s bzw. 11 289 235 m³/a sowie Drän- und Sumpfwasser und Niederschlagswasser, das auf dem Einzugsgebiet der Flächen anfällt, über einen namenlosen Vorfluter in die Ems. Die Entnahmestelle befindet sich im Dortmund-Ems-Kanal bei km 141,42 am rechten Ufer. Die Einleitungsstelle befindet sich in der Ems bei km 86,30 am rechten Ufer. Die beantragten Gewässerbenutzungen sind durch den Betrieb einer neu zu errichtenden Wasserstofferzeugungsanlage und eines wasserstoffbetriebenen Gasturbinenkraftwerks am Standort Lingen der RWE Generation SE und die damit verbundenen Zweck- und Benutzungsänderungen des Bestandswasserrechts des Gaskraftwerks Emsland der RWE Generation SE erforderlich.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser der NLWKN.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, ARSU,
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, ARSU,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ARSU.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit **vom 22. 3. bis 21. 4. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Zimmer 01,
es wird um vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 05931 406-122 gebeten,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, Zimmer 121,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
montags, dienstags und
mittwochs in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), Bürgerbüro,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,

freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.30 Uhr,
samstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist in der Zeit vom 15. 3. bis 21. 4. 2023 zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/ veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 22. 5. 2023 (einschließlich)**, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen, beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6 — Wasserwirtschaftliche Zulassungen, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse GB6-BS-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden sollen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Erlaubnisbehörde entscheidet nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

**Mittwoch, den 21. 6. 2023, 11.00 Uhr,
Halle IV,
Kaiserstraße 10 a,
49809 Lingen (Ems).**

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der NLWKN unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese verhandelt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- c) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- d) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- e) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN — Direktion — (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung von Daten, Ansprechpartnern in Datenschutzfragen und Rechten bei der Verarbeitung von Daten können dem Datenschutzinformationsschreiben entnommen werden. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten) zu finden. Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: Datenschutzerklärung des NLWKN | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (niedersachsen.de). Alternativ kann dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift angefordert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(MSW-Chemie GmbH, Langelsheim)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 2. 2023 — BS 22-133 —

Bezug: Bek. v. 7. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1710)

Die Firma MSW-Chemie GmbH, Seesener Straße 19, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 25. 7. 2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionsanlage zur Herstellung eines neuartigen Emulsionssprengstoffs am Standort Seesener Straße 19 in 38685 Langelsheim beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Donnerstag, den 13. 4. 2023, 10.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Langelsheim,
Großer Sitzungssaal,
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 244

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EWE Netz GmbH, Oldenburg [Oldenburg])**

Bek. d. GAA Oldenburg vom 23. 2. 2023 — OL 22-078-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, mit der Entscheidung vom 23. 2. 2023 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit einem Fassungsvermögen von 160 t mit Biogaseinspeiseanlage in 26169 Friesoythe, Ems-Dollart-Ring 12, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren folgende Maßnahmen:

- zwei Flüssiggaslagerbehälter mit jeweils 80 t Lagerkapazität und Befüllstation,
- Biogaseinspeiseanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 16. 3. bis einschließlich 29. 3. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Friesoythe, Sitzungssaal, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 318, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O.15, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail), Ansprechpartnerin Frau Büter, Tel. 04498 940-161; E-Mail: k.bueter@saterland.de, Zimmernummer O.15.

Gelegenheit zur Anmeldung:

montags bis freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs in der Zeit von	14.00 bis 15.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 244

Anlage

I. Tenor

Der Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 14. 7. 2022, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28. 9. 2022, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit einem Fassungsvermögen von 160 Tonnen mit Biogaseinspeiseanlage in 26126 Friesoythe erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Für die Errichtung des Flüssiggaslagers sind folgende Hauptkomponenten geplant:

- Zwei Flüssiggaslagerbehälter mit jeweils 80 Tonnen Lagerkapazität
- Befüllstation der Lagerbehälter für eine Betankung mit Hilfe von Straßentankwagen.

Für die Errichtung der Biogaseinspeiseanlage sind folgende Hauptkomponenten geplant:

- Biogas-Mess-Konditionier-Ortsnetzanlage
- Biogas-Hauptverdichteranlage
- Biogas-Fackelanlage
- Biogas-Schaltwarte
- BioMethan-Qualitäts-Vorprüfeinrichtung
- Prozessluft-Überübergangs-Versorgungseinheit
- Gebäudebau inkl. notwendiger Fundamentarbeiten.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26169 Friesoythe
Straße: Ems-Dollart-Ring 12
Gemarkung: Friesoythe
Flur: 9
Flurstück: 20/53.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- Zulassung von Abweichungen gem. § 66 Abs. 1 S. 2 NBauO von Anforderungen
 - des § 32 NBauO i. V. m. § 11 DVO-NBauO für die Herstellung einer Öffnung auf dem Dach des Multifunktionsgebäudes mit einer Größe von 500 mm x 500 mm in einer Entfernung von ca. 4 m zur Wand der Kompressionshalle
 - des § 27 NBauO für die Herstellung der Stahlkonstruktion der Kompressorenhalle in der Qualität „Baustoffklasse A“.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Beim Niedersächsischen Landesrechnungshof sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Dienstposten/Arbeitsplätze der BesGr. A 12 NBesG/EntgeltGr. E 12 TV-L mit

einer Prüferin oder einem Prüfer (m/w/d)
für die Prüfbereiche
a) Familien- und Frauenförderung,
b) Wohnungs- und Siedlungswesen

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere.

Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-23-04>.

Die Bewerbungsfrist endet am **26. 3. 2023**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an: Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 245

Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Prüferin oder einen Prüfer (w/m/d)
im Prüfungsbereich Kammerprüfungen.

Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-23-02>.

Die Bewerbungsfrist endet am **2. 4. 2023**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an: Michaela Goldhorn, Personalreferat, Tel. 05121 938-774.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 245

Bei der Universität Hildesheim ist im Dezernat für Personal und Recht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Justiziarin oder Justiziar (w/m/d)
(BesGr. A 13 bzw. EntgeltGr. 13 TV-L)

unbefristet zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 10. 4. 2023** unter der Kennziffer **2023/78** über unser Karriereportal <https://bewerbung.uni-hildesheim.de/>.

— Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 245

